

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0359/2020/BV

Datum:
12.10.2020

Federführung:
Dezernat I, Rechtsamt

Beteiligung:
Dezernat II, Tiefbauamt

Betreff:

**Beschaffung einer stationären Geschwindigkeits- und
Gewichtsüberwachungsanlage zur Bestandssicherung
der Ziegelhäuser/Schlierbacher Neckarbrücke**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 23. Oktober 2020

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	21.10.2020	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss folgenden Beschluss:

- 1. Der Haupt- und Finanzausschuss erteilt die Ausführungsgenehmigung in Höhe von 172.000 Euro für die Anschaffung einer stationären Geschwindigkeits- und Gewichtsüberwachungsanlage für beide Fahrrichtungen der Ziegelhäuser/Schlierbacher Neckarbrücke zur Bauwerkssicherung bis zu deren Ersatz durch einen Neubau.*
- 2. Der Haupt- und Finanzausschuss stellt für die Anschaffung im Finanzhaushalt des Rechtsamtes außerplanmäßige Mittel in Höhe von bis zu 172.000 Euro zur Verfügung. Die Deckung erfolgt im Finanzhaushalt des Tiefbauamtes aus dem Deckungskreis „Straßen, Wege, Plätze“.*

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• einmaliger Anschaffungspreis	172.000
Einnahmen:	
• jährliche Einnahmen aus Buß- und Verwarnungsgeldern	162.000
Finanzierung:	
• Außerplanmäßige Mittel aus dem Finanzhaushalt Tiefbauamt (Deckungskreis Straßen/Wege/Plätze)	172.000
Folgekosten:	
• Die Zusammensetzung der jährlichen Folgekosten kann der beigefügten Anlage 02 entnommen werden.	2.212

Zusammenfassung der Begründung:

Die Überwachung des fließenden Individualverkehrs hinsichtlich der Einhaltung von Geschwindigkeits- und Gewichtsbeschränkungen sichert die restliche Nutzungszeit der Brücke bis zur Fertigstellung eines Ersatzneubaus.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 21.10.2020

Ergebnis: beschlossen
Enthaltung 2

Begründung:

Bislang war die Sanierung der Ziegelhäuser Brücke für den Zeitraum 2021/2022 vorgesehen. Die statische Nachrechnung des Brückenbauwerks nach den Nachrechnungsrichtlinien ergab jedoch, dass eine Sanierung der Brücke aus statischen Gründen nicht mehr möglich ist.

Aus diesem Grund muss die Brücke in den nächsten 5 bis 10 Jahren (Restlaufzeit der Brücke) ersetzt werden. Die Planung für den Neubau wurde durch das Tiefbauamt der Stadt Heidelberg aufgenommen.

Bis zum Frühjahr 2020 konnten Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 20 Tonnen die Brücke befahren.

Die bekannten Defizite des Tragwerkes auf der Grundlage der Nachrechnungsrichtlinie müssen für die weitere, zeitlich eingeschränkte Lebensdauer berücksichtigt werden. Deshalb ist der Schwerverkehr weitgehend auszuschließen. Vereinzelt Überfahrten mit den Fahrzeugen des ÖPNV und des Winterdienstes sowie von Rettungs- und Feuerwehrfahrzeugen bleiben möglich. Um diese Ausnahmen realisieren zu können, wird ein Monitoringsystem zur intensiven Beobachtung des Zustandes der Längsträger eingesetzt.

Zur Sicherstellung der restlichen Nutzungszeit der Brücke hat das Tiefbauamt schrittweise folgende verkehrlichen Kompensationsmaßnahmen vorgenommen:

Seit dem Frühjahr 2020 können nur noch Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 Tonnen die Ziegelhäuser Brücke befahren. Die entsprechende Beschilderung ist seit Mitte März 2020 angebracht. Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen sowie Radfahrer und Fußgänger können die Brücke wie gewohnt passieren; für Lastkraftwagen und Busse erfolgt eine Sperrung. Ausnahmen bestehen derzeit für die folgenden Fahrzeuge:

- RNV (Linien 33 und 36 sowie Moonliner)
- Befahrung im Winterdienst zum Räumen und Bestreuen bei Schnee und Eis nur im Einsatzfall
- Feuerwehrfahrzeuge nur im Einsatzfall
- Rettungsfahrzeuge

Darüber hinaus können keine weiteren Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

Aufgrund statischer Nachrechnung ist neben der Gewichtsbeschränkung zudem eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h erforderlich.

Bei aktuellen Verkehrserfassungen wurden trotz des Verbots Befahrungen durch Lastkraftwagen über 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht und zahlreiche Geschwindigkeitsübertretungen durch Kraftfahrzeuge festgestellt. Um die eingeschränkte Nutzung der Brücke bis zur Fertigstellung des Neubaus gewährleisten zu können, ist es erforderlich, die Einhaltung der Gewichts- und Geschwindigkeitsbeschränkung durch jeweils eine stationäre Messstelle pro Fahrtrichtung zeitnah und dauerhaft zu überwachen und Verstöße konsequent zu ahnden.

Eine Marktrecherche hat ergeben, dass ausschließlich die Anlagen der Firma JENOPTIK die spezifischen Anforderungen an kombinierte Gewichts- und Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen auf dem Brückenbauwerk erfüllen.

Die Auftragsvergabe an die Firma JENOPTIK ist daher gemäß §§ 8 Absatz 4 Nummer 9; Absatz 3 Unterschwellenvergabeordnung im Wege einer Verhandlungsvergabe ohne Beteiligung weiterer Unternehmen zulässig, da nur dieses Unternehmen die gewünschte Leistung erbringen kann.

Bei dem System der Firma JENOPTIK erfolgt eine Messung des tatsächlichen Gewichts des jeweiligen Fahrzeuges mittels Piezo-Sensoren in der Fahrbahndecke. Bei einem Konkurrenzprodukt wird das tatsächliche Gewicht der Fahrzeuge nicht ermittelt, sondern aus deren Breite eine Vorauswahl getroffen. Verifiziert werden muss die Vermutung, dass es sich dabei tatsächlich um Fahrzeuge mit Übergewicht handeln könnte, in jedem einzelnen Fall durch eine obligate Anfrage beim Kraftfahrtbundesamt. Eher schmale, aber trotzdem sehr schwere Fahrzeuge werden von dem Konkurrenzprodukt unter Umständen gar nicht erfasst, da keine direkte Gewichtsmessung erfolgt.

Die von anderen Anbietern bekannten, typischen „Blitzer-Säulen“ sind zu breit für die Aufstellung im Gehwegbereich der Brücke. Als Alternative verbleibt die Montage der Anlagen auf Masten in vandallismussicherer Höhe. Sind diese Masten starr ausgeführt, bedingt dies einen hohen Aufwand bei Wartung und Datensicherung. Zudem besteht ein erhöhtes Risiko für das Bedienpersonal, da eine Leiter oder aber ein Hubsteiger Verwendung finden müsste. Nur die Firma JENOPTIK setzt sogenannte Hubmasten ein, die zur Wartung bis auf Kopfhöhe abgesenkt werden können.

Wenn die Notwendigkeit einer Überwachung der Verkehrsbeschränkungen auf der Brücke nach deren Abriss entfällt, lassen sich diese Hubmasten an anderer Stelle weiterverwenden. Darüber hinaus sind auch die sogenannten Messeinschübe, bestehend aus Steuerelektronik, Aufnahmekamera und Objektiv, mit den in Heidelberg bereits vorhandenen Anlagen kompatibel und können in den laufenden Betrieb integriert werden. Das Rechtsamt der Stadt Heidelberg setzt stationäre Anlagen dieses Typs bereits seit 1993 für die Geschwindigkeitsüberwachung des fließenden Verkehrs im Heidelberger Stadtgebiet ein.

Die Kosten für die Anschaffung der Geschwindigkeits- und Gewichtsüberwachungsanlage betragen etwa 172.000 Euro. Die Finanzierung im Finanzhaushalt des Rechtsamtes erfolgt durch die Bereitstellung von außerplanmäßigen Mitteln aus dem Finanzhaushalt des Tiefbauamtes im Deckungskreis „Straßen, Wege, Plätze“. Die Konkretisierung der Deckung dort erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses in Verwaltungszuständigkeit.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
MO 4	+	Ausbau und Verbesserung der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Berechnung der zu erwartenden Einnahmen aus der Verkehrsüberwachung
02	Abschätzung der jährlichen Folgekosten